

Landesakademie für Sozialarbeit

44/SN-126/ME

Mitterbergerweg 4
4020 Linz

15

15.3.85

2. MAI 1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Von: 8.5.1985 Kanz

FH. TÜV

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Linz, 27. März 1985

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle
zum Studienförderungsgesetz 1983
GZ 68.159/16-17/85**Wir haben den Entwurf der 2. Novelle durchgearbeitet und nehmen wie
folgt Stellung:**1) § 2 (1) lit. c Altersgrenze**

Die Altersgrenze wurde von 35 Jahren mit Dispens auf 40 Jahre ohne
Dispens geändert. Wir sind der Meinung, daß es weiterhin für be-
sonders berücksichtigungswürdige Fälle wie bisher eine Dispens geben
sollte.

2) § 13 (7) a Druckfehlerberichtigung

Wir nehmen an, daß es richtig heißen muß:
für die ersten S 48.000,-- o vH
und nicht, wie angeführt S 40.000,-- o vH

3) § 28 (1) "hervorragende Leistung"

Dieser Paragraph ist zumindest für den Bereich unserer Akademie durch
seine unklaren Formulierungen nicht handhabbar: Nach welchen Kriterien
sind "hervorragende Leistungen" zu definieren? Aus dem allgemeinen
Teil der Erläuterungen geht hervor, daß eine "Notenprämierung" un-
erwünscht erscheint. Kriterien der Bedürftigkeit können wohl auch nicht
herangezogen werden, da eine soziale Förderungswürdigkeit "allerdings
in erweitertem Umfang als nach den Bestimmungen des Studienförderungs-
gesetzes" (vgl. Erl. Seite 3) nur eine prinzipiell nötige Voraussetzung
zur Verleihung dieses Stipendiums darstellt, die Studienleistungen aber
als maßgeblich apostrophiert werden. Wir sind der Meinung, daß der
ganze Absatz viel konkreter formuliert gehört.

4) § 26 (1) Zuschuß zur Studienbeihilfe

Die Formulierungen dieses Paragraphen (im Abs. 1 Aufzählung der einen
"Studienabschnitt" abschließenden Prüfung, im Abs. 2 "Hochschulort")
lassen uns vermuten, daß für uns keine "Zuschüsse zur Studienbe-
ihilfe" vorgesehen sind, womit eine Benachteiligung der Stud enten der
Sozialakademien gegeben erscheint.

Linz, 27. März 1985

Seite -2-

Da unklare Formulierungen zu Interpretationsschwierigkeiten und zu Nachteilen für die Stipendienbewerber führen, ersuchen wir um sprachliche Präzisierung oder Aufnahme von Sonderregelungen für die Akademien.

5) § 32 Handlungsfähigkeit

Dieser Begriff ist durch den richtigen Begriff "Geschäftsfähigkeit" bzw. in Zeile 4 "geschäftsfähig" zu ersetzen.

Weitere Wünsche und Vorschläge:

Wir ersuchen Sie, die Studentenausweise der Sozialakademien den Studentenausweisen der Universitäten anzugeleichen (ev. Stempelmarke notwendig). Mit unseren Ausweisen erhalten wir fast keine Begünstigungen und sind somit gegenüber den Hochschulstudenten benachteiligt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Entwurf der 2. Novelle und um Bearbeitung unseres Vorschlagess bezügl. Gleichstellung der Studentenausweise mit der Universität und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Stückler

schriftlicher Begriff

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND FORSCHUNG	
Eing.: 23. MRZ. 1985	
Zahl:	
Bq.:	6